



Quartiervertretung Bern 4  
3000 Bern  
info@quavier.ch  
www.quavier.ch

Regierungsstatthalteramt  
Bern-Mittelland  
Poststrasse 25  
3072 Ostermundigen

Bern, 7. September 2023

**Eingeschrieben**

Sehr geehrte Frau Regierungsstattalterin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stadt Bern plant auf der Dalmazibrücke, 3005 Bern eine temporäre Holzplattform; mit Nutzungsdauer bis November 2023 und jeweils März-November 2024 und 2025 zu installieren.

Wir erheben hiermit **innerhalb der Einsprachefrist** (8.9.2023) fristgerecht

## **Einsprache**

gegen dieses Projekt (2023-0270)

---

## **I. Anträge:**

### **A. Verfahrensanträge:**

#### **Hauptantrag:**

*Es sei das Gesuch zurückzuweisen.*

#### **Eventualanträge:**

- 1. Es sei festzustellen, dass das Baugesuch unvollständig und irreführend ist;*
- 2. Es sei festzustellen, dass die Gesuchstellerin, es bis jetzt unterlassen hat, für die infolge der Möblierung resultierenden Einschränkungen für den Verkehrsbetrieb auf der Brücke, ebenfalls auf dem vorgesehenen Publikationsweg eine entsprechende anfechtbare Verkehrsbeschränkungsmassnahme-Verfügung zu erlassen;*
- 3. Es sei die Gesuchstellerin aufzufordern, falls sie doch an dem Gesuch festhalten sollte, dieses zu verbessern und zusätzlich ebenfalls eine anfechtbare Verkehrsbeschränkungsverfügung für den vorgesehenen Spurbau in dem dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen.*

### **B. Anträge:**

- 1. Es sei der Bauabschlag zu erteilen.*
- 2. Es sei die Baubewilligung zu verweigern.*

unter Kostenfolge

## **II. Formelles:**

1. Das angerufene Regierungsstatthalteramt ist örtlich, sachlich und funktionell zur Behandlung der vorliegenden Einsprache zuständig. Es sei ebenfalls auf die Baupublikation verwiesen.
2. Die Stadteilvertretung QUAV4 ist eine anerkannte Quartierorganisation gemäss Reglement über die politischen Rechte RPR (Kap. 7 Art. 88ff). Sie ist ein Zusammenschluss von aktuell 31 Organisationen (politische Parteien, Kirchgemeinden, Leiste, Quartiervereine und weiteren Vereinen) aus dem Stadtteil 4 und somit offizielles Ansprechorgan für die Stadtverwaltung. Quartieranliegen werden an regelmässigen Delegiertenversammlungen (DV) mit den entsprechenden Verwaltungsstellen besprochen, Lösungen werden gemeinsam gesucht.

Die Einsprecherin ist gemäss ihren Statuten und gemäss Art. 35a Baugesetz aber auch den anderen anwendbaren Bestimmungen ausdrücklich zur Einsprache legitimiert. Es sei auf den beiliegenden Auszug aus den Statuten verwiesen.

---

## **Art. 1 Name und Sitz**

*Unter dem Namen „Quartiervertretung Bern 4“ (nachfolgend „Quartiervertretung“ / QUAV4) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern-Ost.*

## **Art. 2 Zweck**

*1 Der Verein bezweckt die Mitwirkung der Quartierbevölkerung in Belangen, die das Quartier betreffen.*

*2 Er bezweckt namentlich die Partizipation der Bevölkerung des Stadtteils 4 nach den jeweils gültigen Richtlinien, Vorgaben und Absprachen der bzw. mit der Einwohnergemeinde*

*Bern. Er vertritt die Anliegen der Quartierbevölkerung gegenüber den Behörden der Stadt Bern.*

*3 Er strebt die Anerkennung als repräsentative Quartierorganisation gemäss Artikel 88 des Reglements vom 16.Mi 2004 über die politischen Rechte der Stadt Bern (RPR) an.*

*4 Die QUAV4 sucht ihre Ziele in erster Linie im konstruktiven Dialog und in Zusammenarbeit mit den mit einer Sache befassten Partnern zu erreichen. Sofern die Zielerreichung*

*gefährdet ist, kann der Verein die Interessen der Bevölkerung des Stadtteils 4 ausnahmsweise auch durch Ausübung der ihm durch Verfassung und Gesetz eingeräumten Rechtewahr-nahmen (durch Eingabe einer Petition, Einsprache, Beschwerde usw.) (vorher Artikel 5, Abs.7)*

## **Art. 3 Aufgaben**

*1 Der Verein nimmt mindestens die folgenden Aufgaben wahr:*

*a. Er nimmt die Anliegen der Quartierbevölkerung entgegen und behandelt diese in geeigneter Weise.*

*b. Er informiert die Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen.*

*c. Er fasst Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen.*

*d. Ergibt die Mehrheits- und Minderheitsmeinung sowie das Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder an den Gemeinderat und die Öffentlichkeit weiter.*

*2 Die Versammlungen des Vereins werden öffentlich abgehalten. Den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Quartiers wird die Gelegenheit gegeben, sich zu äussern.*

*Statuten QUAV4 28.03.2023*

3. Die Frist zur Einreichung der Einsprache läuft bis zum 8. September 2023. Sie ist mit der Aufgabe der Eingabe gewahrt.

### Beweismittel:

- Vorakten
- Publikation
- Statuten: auf Homepage [www.quavier.ch](http://www.quavier.ch)
- Postaufgabequittung

**zu edieren  
zu edieren**

---

## II. Materielle Begründung:

1. Die Gesuchstellerin versprach der QM3, der Stadtteilvertretung 3 vor der Auflage, einen Versuch im Juli/August durchzuführen, um die Auswirkungen der Möblierung auf das Quartier und den Verkehr zu testen. Ebenfalls sollte dieser Versuch Aufschluss darüber geben, ob die Möblierung einem Bedürfnis der Anwohner und Besucherinnen entspricht. Gibt es doch in unmittelbarer Nähe der Dalmazibrücke viele Erholungsräume und Restaurants (Dalmazipark/Schwanenpark, Marzilibrücke, aber auch weitere Restaurants und «Popups» im Raum Marzili/Monbijoubrücke. Zudem dürfte es gerade im Hochsommer auf der möblierten Brücke zu unerträglich heissen Temperaturen kommen.

2. Wir mussten bei der Auflage im Stadtanzeiger feststellen, dass es die Gesuchstellerin vorzog, direkt das Baugesuch aufzulegen ohne uns vorher zu kontaktieren.

Auch, dass auf den vorstehend erwähnten Versuchsbetrieb im Juli/August verzichtet wurde musste die Einsprecherin aus den Medien erfahren. Ein Versuch im November betr. der Möblierung der Dalmazibrücke bringt nichts. Wenn die Gurtenbahn im Winter Transportprobleme mit Schlitten und Skibobs der Besucher hat, führt ein Versuch im hochsommerlichen Juli / August sicher zu keinen neuen Erkenntnissen betr. des Transports der Wintersportutensilien.

3. Die Publikation ist fehlerhaft:

- 3.1. Es fehlt vorab die für den Abbau der Spuren **nötige anfechtbare Verfügung betr. Erlass von Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen**. Eine solche muss zwingend ebenfalls verfügt und publiziert werden, da Verkehrskapazitäten und Spuren abgebaut werden sollen. Die Brücke stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Stadtteilen 3 und 4 dar. Insbesondere wenn die Kirchfernfeldbrücke und/oder Monbijoubrücke gesperrt sind (z.B. wegen Unterhaltsarbeiten / Demonstrationen / Veranstaltungen) stellt diese Brücke eine wichtige zusätzliche Verbindung zwischen Köniz, Wabern, Monbijouquartier und dem Kirchfeld dar. Besonders für das untere Kirchenfeld und Dalmazi, resp. Marzili und deren Anwohner ist diese Verbindung bedeutungsvoll. Brücken sollen die Stadtteile verbinden und nicht trennen!
- 3.2. Das angefochtene Gesuch weist auch noch andere schwere Mängel auf und hinterlässt offene Fragen. Da diese nicht beantwortet werden, ist die Rückweisung zwingend:

- 
- Der Baugesuchsplan trägt den Titel «**Sanierung Dalmazibrücke, Testphase Strassenquerschnitt**». Was ist als Sanierung der Dalmazibrücke geplant? Was ist die laufende Planung? Was ist der Zweck der Testphase? Diese Unklarheit ist täuschend und führt in die Irre!
  - Es wird im Gesuch überhaupt nichts über das vorgesehene Verkehrsregime ausgesagt oder gesagt in welchem Verfahren das bewilligt wird.
  - Was sagt die in der Vorabklärung angefragte Fachstelle Hindernisfreies Bauen zum Projekt?
  - Der Situationsplan in der elektronischen Fassung ist weder datiert noch unterschrieben. Auch die Formulare sind in der elektronischen Fassung ebenfalls weder datiert noch unterschrieben.
  - Das Grundstück 3889 gehört gemäss GIS dem Tiefbauamt der Stadt Bern und nicht dem AGG Kanton Bern.
  - Gemäss Art. 13c BewD muss Massstab und Nordrichtung angegeben sein. Der Nordpfeil kann nicht erkannt werden.
  - Gemäss Art. 14. 1 BewD beträgt der Massstab 1:100 und 1:50. Hier 1:200 und 1:100. Der Standort der vorgesehenen Drehflügeltüre ist wiederum nicht ersichtlich. Welchen die Drehflügeltür hat, ist nicht ersichtlich.
  - Die Gesuchsunterlagen sollten es auch dem Normalbürger ermöglichen zu erkennen, was gebaut werden soll. Was genau im Mittelbereich von 10.40 m erstellt werden soll ist ebenfalls unklar.
  - Im Gegensatz zu der im Massnahmenbeschrieb beschriebenen lokalen Erweiterung der Trottoirfläche können lokale Einengungen der bestehenden Trottoirfläche von einmal 0.85m und zweimal 0.40m festgestellt werden;
  - Was sind Paletten ohne Bodenauflage?
  - Die Frage ob Bauabfälle zu erwarten sind, wird mit nein beantwortet. Was geschieht mit den Paletten nach Abschluss der Testphase?

Diese Mängel sind erheblich und gebieten eine neue verbesserte Auflage.

4. Nach Auffassung der Einsprecher sind die Voraussetzungen von Art. 24 RPG für das Bauen ausserhalb Bauzonen nicht erfüllt.

---

## Art. 24

*Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:*

- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und*
- b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.*

Eine Möblierung einer Brücke mit Blick auf Bundeshaus entspricht keinem grossen Bedürfnis, da in unmittelbarer Nachbarschaft an der Aare unzählige viel geeignetere und schattigere und idyllischerer Orte zum Verweilen einladen.

Nach Auffassung der Einsprecherin stehen überwiegende Interessen dem Vorhaben entgegen. Nebst den Denkmalschutzrechtlichen und baurechtlichen Bedenken sprechen auch verkehrstechnische Überlegungen gegen die vorgesehene Möblierung der Brücke.

Die Voraussetzungen für eine Bewilligung gemäss Art. 41c GschV für das Bauen im Gewässerraum und die Erteilung der Wasserbaupolizeibewilligung gemäss Art. 48 WBG sind ebenfalls nicht gegeben. Es fehlt zudem an einem klaren ausgewiesenen Bedürfnis, das allenfalls eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG rechtfertigen könnte.

5. Die geplante Möblierung stört das Stadt- und Strassenbild erheblich. Auch denkmalpflegerische Aspekte sprechen klar gegen das Projekt. Die Dalmazibrücke mit einzigartiger Sicht auf das Bundeshaus wird verschandelt. Offenbar geht es der Gesuchstellerin vor allem darum. Verkehrspuren abzubauen. Die Möblierung stellt dafür einen Vorwand dar.

Art. 6 BO verlangt zudem die Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild. Das Projekt ist unpassend und fügt sich gerade nicht in das Strassenbild ein. Es wird als störender Fremdkörper wahrgenommen

## Art. 6

*Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild*

<sup>1</sup>*Bauten, Gebäudeteile und Gestaltungen des öffentlichen sowie privaten Aussenraums, die sich in ihrer Erscheinung nicht in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild sowie die Stadtsilhouette einfügen oder die Einheitlichkeit der*

---

wesentlichen Merkmale der betreffenden Bebauung nicht wahren, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen.



<sup>2</sup>Für die Einordnung sind insbesondere die Gestaltung und Anordnung folgender Elemente massgebend:

- a. Standort, Stellung und Form (Baukubus und Dach) des Gebäudes;
- b. Gliederung der Aussenflächen (Fassaden und Dach), insbesondere von Sockelgeschoss, Dachrand, Balkone, Erker und Attika;
- c. Material und Farbe;
- d. Eingänge, Ein- und Ausfahrten;
- e. Aussenraum, insbesondere die Begrenzung gegenüber dem Strassenraum, die Lärmschutzmassnahmen, die Abstellplätze und die Bepflanzung.

Aud dem Gesagten ergibt sich, das das Projekt nicht bewilligungsfähig ist.

Im Bestreitungsfall sind Gutachter beizuziehen.

Die Anträge erweisen sich als gehörig begründet und es wird um deren Gutheissung ersucht

Beweismittel:

- Die bisher genannten
- Beurteilung OLK
- Beurteilung Stadtbildkommission
- Externe Expertise

Mit freundlichen Grüssen

Quartiertvertretung Stadtteil 4  
Im Auftrag der Delegiertenversammlung

Jürg Krähenbühl  
Präsident QUAV 4